

Wanner angemerkt, sind derartige Anspielungen auf das 64. Kapitel der Benediktsregel erst ab der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Herrscherurkunden zu finden¹²². Ungewöhnlich ist zudem die anschließende Bestimmung, welche die Errichtung von Gebäuden auf der Flussinsel untersagt¹²³.

Eine Analyse der äußeren Merkmale legt in diesem Fall die Vermutung nahe, dass die Übertragung in das Chartular auf der Grundlage eines Originals, Pseudo-Originals oder einer Nachzeichnung erfolgte. Wurde die Kopfzeile mit der *Invocatio* und *Intitulatio* in Auszeichnungsschrift im *Liber* getreu wiedergegeben, dann muss als Vorlage ein Exemplar benutzt worden sein, welches die Form einer *charta transversa* hatte und somit den diplomatischen Gepflogenheiten des *Regnum Italicum* in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts entsprach¹²⁴. Eine Besonderheit des Monogramms ist das *A*, welches sich im unteren Bereich zur Linken des mittleren Schaftes befindet (vgl. Abb. 8). Die Tatsache, dass dieses Detail in wenigen Urkunden des ersten salischen Herrschers zu beobachten ist – unter anderem in den beiden Diplomen für Farfa und Casauria – bekräftigt die Annahme einer gleichzeitigen Ausstellung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen DD Ko II. 72 und 73¹²⁵. Ob es ein echtes Diplom Konrads II. für das

dei elegerit; Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2636. Das Wort *parva* wurde in dem Codex zwischen den Zeilen hinzugefügt.

122) WANNER, Die Urkunden (wie Anm. 31) S. 56. Vgl. zur *sanior pars*: Hubertus SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit: Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 78, 1995) S. 271.

123) D Ko II. 73: *Concedimus etiam et imperiali auctoritate precipimus, ut, in quantum prefata insula tenere videtur, nulla fiat habitatio cuiuscumque ordinis vel dignitatis exceptis his, qui ibidem deo deserviunt, et his, qui illis servituri sunt. Quod si aliquis huic nostre preceptioni contraire voluerit et per annum integrum ibi permanserit, absque dubio servus ipsius loci deinceps permanebit*; Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2636. Der Passus könnte auf einen besonderen Streit zurückzuführen sein, welcher für das Kloster zur Zeit der Anfertigung der Urkunde oder der Verunechtung beziehungsweise Überarbeitung aktuell war.

124) Harry Bresslau zufolge wurde das Diplom vom Notar „Hugo A (HA)“ verfasst, welcher mit dem Bischof Hugo von Parma identisch sein könnte, vgl. HUSCHNER, Transalpine Kommunikation (wie Anm. 106) S. 824–830.

125) Ein ähnliches Monogramm befindet sich im *Regestum* des Gregor von Catino: BAV, Vat. Lat. 8487, fol. 280v. Die Casaurienser Chartularchronik überliefert auch ein Mandat des ersten Saliers, mit welchem eine Reihe lokaler Herren aufgefordert wurden, die Rechte des Klosters zu respektieren: D Ko II. 266; Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2725f., Nr. 1857; vgl. auch Reg. Imp. III,1 280. Der Chronik